



Anrechenbarkeit von Vorstudienleistung wiederherstellen!

Antrag zur UV-Sitzung am 16.12.2022

Antragsteller: Unabhängige Fachschaftsliste Uni Wien

Als eine der vielen negativen Begleiterscheinungen der UG-Novelle, ob vom Ministerium gewollt oder nicht, müssen seit dem 01.10.2022 Anerkennungen von sogenannten Vorstudienleistungen (Leistungen welche erbracht wurden bevor das aktuelle Studium begonnen wurde) innerhalb der ersten zwei Semester des Studiums durchgeführt werden. Dies betraf alle Studierenden sofort, da (absichtlich?) keine Übergangsbestimmungen im Universitätsgesetz festgeschrieben wurden!

Da sich der bei weitem überwiegende Teil der Studierenden schon in einem höheren Semester als dem zweiten befand, war für diese mit einem Schlag durch Inkrafttreten der UG-Novelle jede Möglichkeit verloren, sich Vorstudienleistungen anerkennen zu lassen. Dies bedeutet, dass schon erbrachte Leistungen plötzlich nicht mehr für einen Studienabschluss verwendet werden konnten, und das quasi über Nacht!

Leider hat unser Rektorat verabsäumt diesen harten Schnitt mittels einer eigenen Rektoratsverordnung abzufedern. An anderen Universitäten wurde dies gemacht wie z.B. an der TU Graz (Verlängerung der Frist auf 30.09.2023 für alle Studierenden) oder der TU Wien (automatische Anerkennung von Prüfungsleistungen für freie Wahlfächer). Es wäre daher sehr dringend notwendig, dass auch unser Rektorat den Ernst der Lage erkennt und entsprechende Verordnungen erlässt, um möglichst vielen Studierenden eine, wie bisher immer mögliche, Anerkennung ihrer schon erbrachten Leistungen zu ermöglichen.

Die Universitätsvertretung der Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien möge daher beschließen:

- Die Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien, insbesondere der Vorsitz der Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien, setzt sich gegenüber dem Rektorat dafür ein dass eine Rektoratsverordnung erlassen wird, durch welche Anerkennungen von Prüfungsleistungen, welche vor erstmaliger Zulassung zum aktuellen Studiums absolviert wurden, auch später als im zweiten Semester durchführbar bleiben sollen. Diese soll zumindest für Studierende gelten, welche vor dem Wintersemester 2022/2023 ihr aktuelles Studium begonnen haben.
- Bei der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung der Universitätsvertretung der Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien berichtet der Vorsitz der Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien über die gesetzten Schritte zur Umsetzung dieses Antrages.